

am 18. Oktober 1916 von einem anderen Unternehmer als dem Staate betriebenen und beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerkes gehört. Dies gilt nur, wenn bereits am 18. Oktober 1916

- a) dem Bergwerksunternehmer das Eigentum am Grundstück oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, das Kohlenbergbaurecht übertragen war,
- b) der Grundeigentümer zur Übertragung des Grundeigentums oder der Grundeigentümer oder Kohlenbergbauberechtigte zur Übertragung des Kohlenbergbaurechts auf den Bergwerksunternehmer verpflichtet war oder
- c) der Grundeigentümer oder Kohlenbergbauberechtigte dem Bergwerksunternehmer zu einer solchen Übertragung die Schließung eines Vertrags in bindender Weise angefragt hat,

oder wenn

- d) das Finanzministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (S. u. B.-Bl. S. 203) die Übertragung des Kohlenbergbaurechts auf den Bergbauunternehmer genehmigt hat.

(2) In den Fällen unter b bis d tritt die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte nur ein, wenn dem Bergwerksunternehmer das Grundeigentum oder das Kohlenbergbaurecht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden ist oder binnen 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt übertragen wird. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf 1 Jahr zu verlängern, wenn der Bergwerksunternehmer nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der 6 Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4."

§ 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

§ 4 der Vorlage zu streichen und an dessen Stelle folgende Bestimmung anzunehmen:

„Den im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerken werden Kohlenbergwerke, deren Betrieb ausgesetzt worden ist, gleichgeachtet, wenn nach Art oder Dauer der Aussetzung oder nach den Umständen, unter denen sie stattgefunden hat, anzunehmen ist, daß die Betriebseinstellung nur eine vorübergehende war.“

als § 4 a folgende Bestimmung anzunehmen: